



**Dienstrecht
Schulrecht**

**Der Alltag an
Wiener
Berufsschulen
von A bis Z.**

(Stand: Februar 2021)

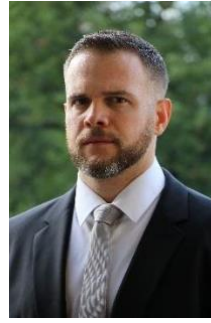
Mitglied werden:
GÖD www.goed.at



Monika Kubec



Ernst Wiesegger



Gerald Wenschitz



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

in der Hektik des Schulalltags ist es oft notwendig aber auch mühsam schnell an hilfreiche Informationen zu gelangen. Diese Broschüre soll „neu einsteigenden“ aber auch „alt gedienten“ Kolleginnen und Kollegen als erster Anlaufpunkt für dienstrechtliche und schulrechtliche Herausforderungen im Schulalltag dienen. Wir haben uns bei der Erstellung bewusst und speziell an den Realitäten der Arbeit an Wiener Berufsschulen orientiert.

Die Inhalte sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell. Wir werden die Aufstellung in regelmäßigen Abständen überarbeiten und auf den letzten Stand bringen. Wir freuen uns auch über Feedback. Solltest du dir einen zusätzlichen Inhaltspunkt wünschen, bitten wir dich um eine Nachricht.

Gemeinsam gestalten wir unsere Zukunft. Wir bitten dich daher in regem Austausch mit dem Dienststellenausschuss das Miteinander an deiner Berufsschule durch eine informierte und solidarische Haltung zu unterstützen.

Wir hoffen damit gedient zu haben und verbleiben

mit freundschaftlichen Grüßen!

Dein FSG-Zentralausschussteam

Monika Kubec
Ernst Wiesegger
Gerald Wenschitz

A BFERTIGUNG

I. Abfertigung „alt“ für Vertragsbedienstete

gemäß § 84 Abs. 1 bis 3 Vertragsbedienstetengesetz¹, gilt für Vertragslehrer/innen, deren **Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003** begonnen hat.

Wenn das Dienstverhältnis endet besteht für Vertragsbedienstete Anspruch auf Abfertigung

- bei **Kündigung durch den Dienstgeber** wenn die Lehrerin/den Lehrer kein Verschulden an der Kündigung trifft.

Weiters besteht der Anspruch auf Abfertigung

- wenn die/der Dienstnehmer/in verheiratet ist und das **Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach ihrer/seiner Eheschließung kündigt**.
- wenn die/der Dienstnehmer/in **innerhalb von sechs Monaten nach der**
 - **Geburt eines eigenen Kindes** oder
 - Annahme eines von ihr/ihm allein oder gemeinsam mit Ihrem/seiner Ehegattin/Ehegatten an Kindes statt **angenommenen Kindes**, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - **Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege** (§ 15c Abs. 1 Z 2 MSchG oder § 5 Abs. 1 Z 2 VKG), das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

kündigt.

Außerdem gebührt der/dem Vertragsbediensteten eine Abfertigung, wenn sie/er das Dienstverhältnis

- spätestens zwei Monate vor Ablauf einer Karenz nach MSchG oder dem VKG
- während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG kündigt.

Weiters

- bei **Kündigung durch die/den Dienstnehmer/in** wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Alterspension,
- bei vorzeitigem Austritt wegen Dienstunfähigkeit § 34 Abs. 5 VBG,
- bei einvernehmlicher Lösung, wenn eine Vereinbarung über die Abfertigung getroffen wird.

¹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 24.02.2020

II. Abfertigung „neu“ für Vertragsbedienstete

gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz², gilt für Vertragslehrer/innen, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die/der Anwartschaftsberechtigte gemäß § 17 Abs. 1 Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

- die Auszahlung der gesamten Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
- die Weiterveranlagung der gesamten Abfertigung bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 weiterhin in der BV-Kasse verlangen;
- die Übertragung der gesamten Abfertigung in die BV-Kasse des neuen Arbeitgebers oder in eine für die Selbständigenvorsorge ausgewählte BV-Kasse verlangen;
- die Überweisung der gesamten Abfertigung
 - an ein Versicherungsunternehmen, bei dem der Arbeitnehmer bereits Versicherter im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 93 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015) ist oder an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400) oder
 - an eine Pensionskasse oder an eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 PKG ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG oder an eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG, in der der Anwartschaftsberechtigte versichert ist,

verlangen.

KEIN Anspruch auf eine Verfügung nach § 17 Abs. 1 über die Abfertigung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- durch Kündigung durch die/den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989
- durch verschuldete Entlassung
- durch unberechtigten vorzeitigen Austritt, oder
- sofern noch keine drei Einzahlungsjahre (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung (...) vergangen sind.

² Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 24.02.2020

III. Pragmatische Lehrer/innen:

Gemäß § 26 GehG³ gebührt dem Beamten/der Beamtin, die/der ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss aus dem Dienststand ausscheidet, eine Abfertigung.

Eine Abfertigung gebührt außerdem

- einer/einem verheirateten Beamtin/Beamten, wenn sie/er innerhalb von sechs Monaten nach ihrer/seiner Eheschließung
- einer Beamtin/einem Beamten, wenn sie/er innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt
 - eines eigenen Kindes
 - eines von ihr/ihm allein oder gemeinsam mit ihrem/seinem Ehegatten an Kindesstatt angenommenen Kindes oder
 - eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15c Abs. 1 Z 2 MSchG oder § 5 Abs. 1 Z 2 VKG),
- einer Beamtin/einem Beamten, die/der vor Ablauf einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG,
- einer Beamtin/einem Beamten, die/der während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

BKÜRZUNGEN

| | |
|----------------|----------------------------------|
| BAG | Berufsausbildungsgesetz |
| GehG | Gehaltsgesetz |
| LBVO | Leistungsbeurteilungsverordnung |
| LDG | Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz |
| LVG | Landesvertragslehrpersonengesetz |
| PVG | Bundes-Personalvertretungsrecht |
| SchOG | Schulorganisationsgesetz |
| SchPflG | Schulpflichtgesetz |
| SchUG | Schulunterrichtsgesetz |
| SchZG | Schulzeitgesetz |
| VBG | Vertragsbedienstetengesetz |
| VKG | Väterkarenzgesetz |

³ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 24.02.2020

A ALTERSTEILZEIT ohne Einbußen bei der Pensionshöhe

Ist derzeit für Lehrerinnen und Lehrer nicht möglich – eine entsprechende Forderung zur Gesetzesänderung wurde an unseren Vertreter in der Bundesleitung zur Vorlage weitergereicht⁴.

A AMTSVERSCHWIEGENHEIT

Gemäß § 33 LDG⁵ sind Landeslehrer/innen bezüglich allen, ihr/ihm ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung von Interesse ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Hat die/der Landeslehrer/in vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob die/der Landeslehrer/in von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist.

Lässt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage der/des Landeslehrers/Landeslehrerin heraus, so hat die/der Landeslehrerin die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern.

Im Disziplinarverfahren sind weder die/der Beschuldigte noch die Organe der Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 LVG verweist in diesem Zusammenhang auf das BDG, das hinsichtlich der Verschwiegenheit § 33 LDG entspricht.

⁴ Stand 27.02.2020

⁵ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 25.02.2020



AUFBAU UND ORGANISATION DER BERUFSSCHULEN

§ 48. (Grundsatzbestimmung) Schulorganisationsgesetz⁶: Aufbau der Berufsschulen

Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses) entspricht, wobei jeder Schulstufe – soweit es die Schülerzahl zulässt – eine Klasse zu entsprechen hat.

§ 49 (Grundsatzbestimmung)⁷: Organisationsformen der Berufsschulen

Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.

Die Berufsschulen sind – bei gleichem Unterrichtsausmaß – zu führen:

- als **ganzjährige Berufsschulen** mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder
- als **lehrgangsmäßige Berufsschulen** mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht – in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier – Wochen dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder
- als **saisonmäßige Berufsschulen** mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, kann vorgesehen werden, dass der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockmäßig geführt werden darf.

Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Ferien oder aus sonstigen organisatorischen Gründen ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

⁶ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 25.02.2020

⁷ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 25.02.2020

AUFGABEN DER BERUFSSCHULE

Gemäß §46 Schulorganisationsgesetz⁸ hat die Berufsschule folgende Aufgaben zu erfüllen:

Die Berufsschule hat die Aufgabe, berufsschulpflichtigen Personen in Lehr- und Ausbildungsverhältnissen sowie Personen in Ausbildungsverhältnissen, die zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, in einem **fachlich einschlägigen Unterricht grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln**, ihre **betriebliche oder berufspraktische Ausbildung zu fördern und zu ergänzen** sowie ihre **Allgemeinbildung zu erweitern**.

Die Schüler/innen sind im **betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern**, sofern hierfür eigene Schülergruppen gemäß den auf Grund des § 8a Abs. 3 erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind.

Zur **Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung** sind interessierte Schüler/innen nach Möglichkeit **durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht** und durch **Freigenstände** zu fördern.

AUSSCHLUSS EINER SCHÜLERIN/EINES SCHÜLERS

Ausschluss eines Schülers - §49 Schulunterrichtsgesetz⁹

Wenn ein/e Schüler/in ihre/seine **Pflichten** gemäß § 43 SchUG (siehe auch „Pflichten des Schülers“) **in schwerwiegender Weise verletzt** und die **Anwendung von Erziehungsmitteln** gemäß § 47 SchUG (siehe auch „Erziehung – Mitwirkung der Schule) oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das **Verhalten einer Schülerin/eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern/innen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt**, ist die **Schülerin/der Schüler von der Schule auszuschließen**. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern/innen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Schulkonferenz einen Antrag auf Ausschluss der Schülerin/des Schülers an die zuständige Schulbehörde zu stellen. Der Schülerin/dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer

⁸ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 25.02.2020

⁹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 26.02.2020

Beratung die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

Die zuständige Schulbehörde hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, dass die Schülerin/der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Schülerin/der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist der Schülerin/dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

Die zuständige Schulbehörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlussverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluss nicht vorliegen. Sie kann zugleich der Schülerin/dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 anordnen, wenn ihr/sein Verhalten zwar einen Ausschluss nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die zuständige Schulbehörde den Ausschluss der Schülerin/des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluss erstreckt, weder als ordentliche/r noch als außerordentliche/r Schüler/in zulässig. Die Zulassung zu einer Externistenprüfung wird davon nicht berührt.

Der Ausschluss kann von jener Schulbehörde, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, auf Antrag der Schülerin/des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

ERUFSAUSBILDUNGSGESETZ

Das Berufsausbildungsgesetz legt fest, wer im Sinne des Gesetzes Lehrling bzw. Lehrberechtigter und Ausbilder ist. Weiters sind die Ziele der Lehrlingsausbildung, die Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings und die Dauer der Lehrzeit festgeschrieben sowie der Begriff Lehrberuf definiert.

Sowohl die individualisierte (IBA - § 8b (1) – verlängerte Lehrzeit und (2) - Teilqualifikation) als auch die überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA - § 8c) sind im BAG geregelt.

BACHELORSTUDIUM

Gemäß § 7 Abs 5 Landesvertragslehrpersonengesetz¹⁰ kann Berufsschullehrpersonen für ihre berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrperson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine **Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen**, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist, unter Beibehaltung des Entgeltes gewährt werden.

BERUFSSCHULPFLICHT – DAUER, ERFÜLLUNG, BEFREIUNG

Berufsschulpflicht besteht nach § 20 Schulpflichtgesetz¹¹ für

alle Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, [BGBl. Nr. 142/1969](#),

Personen, die in einem Lehrberuf in einer **überbetrieblichen Berufsausbildung** gemäß § 8c des Berufsausbildungsgesetzes hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 8b Abs. 1 (verlängerte Lehrzeit) des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, und

Personen, die in einem Lehrberuf in einer überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß § 30 oder § 30b des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden.

Für

Personen in **Ausbildungsverhältnissen gemäß § 8b Abs. 2 (Teilqualifikation)** des Berufsausbildungsgesetzes, und

Personen, die in einem Lehrberuf in einer überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß § 8c des Berufsausbildungsgesetzes hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden

besteht nach Maßgabe der Festlegungen des § 8b Abs. 8 und des § 8c Abs. 8 in Verbindung mit § 8b des Berufsausbildungsgesetzes **die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule**.

¹⁰ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 27. 01.2020

¹¹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 26.02.2020

Dauer der Berufsschulpflicht bzw. des Berufsschulbesuches - § 21 SchPflG¹²

Die **Berufsschulpflicht** beginnt hinsichtlich der von § 20 Abs. 1 umfassten Personen sowie hinsichtlich der von § 20 Abs. 2 umfassten Personen im Falle der Festlegung der Berufsschulpflicht **mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis** oder in ein **Ausbildungsverhältnis** und **dauert bis zu dessen Ende**, längstens aber **bis zum erfolgreichen Abschluss der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe** der in Betracht kommenden Berufsschule.

Berufsschüler/innen, deren **Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis während eines Schuljahres geendet hat, sind berechtigt, bis zum Ende dieses Schuljahres die Berufsschule zu besuchen**, sofern sie nicht die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben. Ferner sind **Lehrlinge, die die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweisen** und glaubhaft machen, dass sie einen Lehrvertrag für die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit nicht abschließen können, **berechtigt, die Berufsschule während jener Zeit zu besuchen, während der sie bei einem aufrechten Lehrverhältnis zum Berufsschulbesuch verpflichtet** oder im Sinne des ersten Satzes berechtigt wären.

Erfüllung der Berufsschulpflicht - § 22 SchPflG¹³

Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch einer dem Lehrberuf entsprechenden Berufsschule zu erfüllen.

Unter Berufsschulen im Sinne dieses Abschnittes sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Berufsschulen zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Die **Berufsschulpflicht** kann auch durch den Besuch einer **nicht mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule oder einer anderen in- oder ausländischen beruflichen Bildungseinrichtung erfüllt werden**, doch ist in diesem Fall der zureichende Erfolg des Unterrichtes durch **eine Prüfung über den Jahreslehrstoff am Ende eines jeden Schuljahres an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule nachzuweisen**

Die Bildungsdirektion hat von einer Prüfung abzusehen, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage von Zeugnissen einer nicht mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule oder einer anderen in- oder ausländischen beruflichen Bildungseinrichtung glaubhaft gemacht wird. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat die Bildungsdirektion anzuordnen, dass die/der Berufsschulpflichtige fernerhin eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Berufsschule zu besuchen hat.

Befreiung vom Besuch der Berufsschule¹⁴ - § 23 SchPflG

Berufsschulpflichtige sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, volljährige Berufsschulpflichtige auf eigenes Ansuchen vom Besuch der Berufsschule insoweit zu befreien, als sie einen dem Lehrplan der betreffenden Berufsschule entsprechenden oder gleichwertigen Berufsschulunterricht oder einen mindestens gleichwertigen anderen Unterricht bereits mit Erfolg

¹² Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 26.02.2020

¹³ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 26.02.2020

¹⁴ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 26.02.2020

besucht haben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit hat gemäß § 11 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes, [BGBl. Nr. 472/1986](#) in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen.

Außerdem können Berufsschulpflichtige auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, volljährige Berufsschulpflichtige auf eigenes Ansuchen aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen vom Besuch der Berufsschule ganz oder teilweise, mit oder ohne Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen, befreit werden. Unter wirtschaftlichen Gründen im Sinne dieser Bestimmung sind auch besondere **wirtschaftliche Umstände des Betriebes**, in dem der Berufsschulpflichtige tätig ist, zu verstehen, wobei jedoch **die Befreiung nur bei Schülern von ganzjährigen Berufsschulen zulässig ist und im Laufe eines Schuljahres zwei Unterrichtstage nicht übersteigen darf**; in diesem Fall kann das Ansuchen um Befreiung auch vom Lehrberechtigten (Leiter des Ausbildungsbetriebes) gestellt werden. Personen in verkürzten überbetrieblichen Lehrausbildungen im Auftrag des Arbeitsmarktservice gemäß § 30b Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes sind auf Antrag vom Besuch der Berufsschule zu befreien, wenn berufliche oder sonstige in der Person des Berufsschulpflichtigen gelegene Gründe dem regelmäßigen Besuch der Berufsschule entgegenstehen.

Ansuchen um Befreiung vom Besuch der Berufsschule gemäß Abs. 2 sind **beim Schulleiter einzubringen**. Zuständig zur Entscheidung ist der nach dem Wohnort des Berufsschulpflichtigen, sofern der Berufsschulpflichtige jedoch bereits eine Berufsschule besucht, die nach deren Standort örtlich zuständige Bildungsdirektion oder in deren Auftrag der Schulleiter.

BEZUGSVORSCHUSS – GELDAUSHILFE

Gemäß § 23 GehG und § VBG gibt es die Möglichkeit einen Bezugsvorschuss in Anspruch zu nehmen. Download unter folgendem Link: <https://webservice.ssr-wien.gv.at/Startseite/tabid/524/> „Formulare“ und „Berufsschulen“ auswählen.

DIENSTFREISTELLUNG FÜR AUS- UND FORTBILDUNG

Der Antrag auf Dienstfreistellung ist **spätestens drei Wochen vor dem Beginn** der benötigten Freistellung mit dem dafür vorgesehenen Formular (zu finden unter: <https://webservice.ssr-wien.gv.at/Startseite/tabid/524/> („Formulare“ und „Berufsschulen“ auswählen) bei der/beim Vorgesetzten einzureichen.

Später eingereichte Freistellungen können vom nicht berücksichtigt werden!

D IENSTPFLICHTEN

FÜR LEHRPERSONEN IM PÄDAGOGENDIENSTRECHT „NEU“:

Dienstplichten gemäß § 8 Landesvertragslehrpersonengesetz¹⁵

Die Landesvertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet.

Die pädagogischen Kernaufgaben (im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen) sind:

1. unterrichtliche Aufgaben (Unterrichtsverpflichtung), bestehend aus

- a) der Unterrichtserteilung und
- b) der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung, und

2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und der Lernzeiten, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden, (...). Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden im Sinne des Abs. 2 Z 1 zu erbringen. Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen (siehe Landesvertragslehrpersonengesetz und Anlage) zu erbringen.

FÜR LANDESLEHRPERSONEN IM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN DIENSTVERHÄLTNIS

Die **§§ 29 bis 42 des Landeslehrerdiienstrechtsgesetz¹⁶** legen die allgemeinen Dienstplichten, den achtungsvollen Umgang (Mobbingverbot), die Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten, die lehramtlichen Pflichten, die Dienstplichten des Leiters, die Amtsverschwiegenheit, die Befangenheit, die Abwesenheit vom Dienst, ärztliche Untersuchungen, Meldepflichten, den Dienstweg, Bestimmungen bezüglich Wohnsitz und Dienstort, Nebenbeschäftigungen, Verbot der Geschenkannahme etc. fest.

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung beträgt gemäß § 52 LDG für Lehrer/innen an Berufsschulen – mit Ausnahme der Religionslehrer/innen (§ 53 Abs. 1) –

¹⁵ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 27. 01.2020

¹⁶ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 27. 01.2020

1. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I (allgemeinbildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht) 23 Wochenstunden,
2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II (fachtheoretischer, fachzeichnerischer und computergestützter Unterricht einschließlich entsprechender Übungen im Laboratorium bzw. waren-, verkaufskundlicher und werbeteknischer Unterricht) 23 Wochenstunden,
3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) 24,25 Wochenstunden.

Die Lehrverpflichtung nach Abs. 1 vermindert sich mit der Maßgabe, dass die Gesamtminderung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,

1. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Woche; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden;
2. für den Unterricht in den Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Woche; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Bei Lehrerinnen/Lehrern, bei denen aus Gründen der Schulorganisation ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß während des Unterrichtsjahres erforderlich ist, sind die Z 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesamtzahl der Verminderung der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr jener eines im Rahmen der vollen Lehrverpflichtung während des gesamten Unterrichtsjahres beschäftigten vergleichbaren Lehrers entspricht. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen um 0,25 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden. Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben (§ 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969) und im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung die Lehrverpflichtung um bis zu einem Viertel der Lehrverpflichtung vermindern.

Für Lehrer/innen im Sondervertrag gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

D IENSTSTELLENAUSSCHUSS

Gemäß § 3 PVG¹⁷ ist der Dienststellenausschuss ein **Organ der Personalvertretung**; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Bediensteten der Dienststelle bei der der Dienststellenausschuss eingerichtet ist.

D IENSTVERHINDERUNG

Gesetzliche Grundlagen: §§ 51 (1) und 52 BDG, §§ 35 (1) und 36 (1), (2) LDG und VBG § 7 VBG¹⁸

Die/der Landeslehrer/in, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

Ist die/der Landeslehrer/in durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung ihres/seines Dienstes verhindert, so hat sie/er dem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, **wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder die/der Vorgesetzte oder die/der Leiter/in der Dienststelle es verlangt**. Kommt die/der Landeslehrer/in dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht sie/er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert sie/er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

ACHTUNG: Zur Bekanntgabe der Krankheit ist die/der Lehrer/in nicht verpflichtet (Anmerkung Autoren).

Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung der Lehrerin/des Lehrers, so hat sich diese/r auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die/der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Lehrer/in hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Gesundheitszustandes zu unterziehen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

¹⁷ PVG – Bundespersonalvertretungsgesetz, in der Fassung 2019 mit Erläuterungen, Hrsgin. GOED, Stichtag 1. September 2019

¹⁸ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 26.02.2020

Eine Anordnung im Sinne des ersten Satzes ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in Abständen von längstens drei Monaten zu erteilen.

ERZIEHUNG – MITWIRKUNG DER SCHULE

§ 47 Schulunterrichtsgesetz¹⁹.

Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler/innen (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat die/der Lehrer/in in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und von der Schulleiterin/vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der zuständigen Schulbehörde ausgesprochen werden.

Wenn es aus **erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig** erscheint, kann die/der Schulleiter/in eine/einen Schüler/in in eine **Parallelklasse**, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen **anderen Lehrgang** versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluss der Schülerin/des Schülers (§ 49 Abs. 2 SchUG) androhen.

Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten der Schülerin/des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hiebei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 (Wenn es die Erziehungssituation einer Schülerin/eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder die/der Schulleiter/in das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat die/der Schulleiter/in dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, [BGBl. I Nr. 69/2013](https://www.ris.bka.gv.at/BGBl_I_Nr_69_2013), mitzuteilen). Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Kinder- und Jugendhilfe, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

¹⁹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 25.02.2020



ERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Gemäß § 22 Abs 3 SchPflG²⁰ sind Berufsschulpflichtige auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, volljährige Berufsschulpflichtige auf eigenes Ansuchen vom Besuch der Berufsschule insoweit zu befreien, als sie einen dem Lehrplan der betreffenden Berufsschule entsprechenden oder gleichwertigen Berufsschulunterricht oder einen mindestens gleichwertigen anderen Unterricht bereits mit Erfolg besucht haben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit hat gemäß § 11 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes, [BGBl. Nr. 472/1986](#) in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen.

Außerdem können Berufsschulpflichtige auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, volljährige Berufsschulpflichtige auf eigenes Ansuchen aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen vom Besuch der Berufsschule ganz oder teilweise, mit oder ohne Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen, befreit werden. Unter wirtschaftlichen Gründen im Sinne dieser Bestimmung sind auch besondere **wirtschaftliche Umstände des Betriebes**, in dem der Berufsschulpflichtige tätig ist, zu verstehen, wobei jedoch **die Befreiung nur bei Schülern von ganzjährigen Berufsschulen zulässig ist und im Laufe eines Schuljahres zwei Unterrichtstage nicht übersteigen darf**; in diesem Fall kann das Ansuchen um Befreiung auch vom Lehrberechtigten (Leiter des Ausbildungsbetriebes) gestellt werden. Personen in verkürzten überbetrieblichen Lehrausbildungen im Auftrag des Arbeitsmarktservice gemäß § 30b Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes sind auf Antrag vom Besuch der Berufsschule zu befreien, wenn berufliche oder sonstige in der Person des Berufsschulpflichtigen gelegenen Gründe dem regelmäßigen Besuch der Berufsschule entgegenstehen.

Ansuchen um Befreiung vom Besuch der Berufsschule gemäß Abs. 2 sind bei der Schulleiterin/beim Schulleiter einzubringen. Zuständig zur Entscheidung ist der nach dem Wohnort des Berufsschulpflichtigen, sofern der Berufsschulpflichtige jedoch bereits eine Berufsschule besucht, die nach deren Standort örtlich zuständige Bildungsdirektion oder in deren Auftrag der Schulleiter.



ESTSTELLUNGSPRÜFUNG²¹

Im § 21 LBVO ist die Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen geregelt - wesentliche Aspekte nachfolgend auszugsweise:

²⁰ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/vom> 26.02.2020

²¹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 27.01.2020

Am Tage einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist die/der Schüler/in **von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit**. An einem Tag darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand, **in den Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden**.

Die **im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen** sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung **einzubeziehen**.

Einer Schülerin/einem Schüler, der am Antreten zu einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung gerechtfertigter Weise gehindert ist, ist **unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen**. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November, in lehrgangmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

Die **Wiederholung einer Feststellungsprüfung** ist **nicht zulässig**.

FÖRDERUNTERRICHT

Gemäß § 12 SchUG²² sind Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder den den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer festgestellt wird.

Bei Wegfall der Förderungsbedürftigkeit kann sich die/der Schüler/in von der weiteren Teilnahme am Förderunterricht abmelden. Sofern nach Feststellung des Lehrers die Förderungsbedürftigkeit noch besteht, bedarf die Abmeldung der Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters.

FREIGEGENSTÄNDE

Zu Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen können sich Berufsschüler/innen gemäß § 12 SchUG²³ anmelden.

²² Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 26.02.2020

²³ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 02.03.2020

Wenn ein/e Schüler/in in einem Freigegegenstand im Jahreszeugnis nicht oder mit Nichtgenügend beurteilt wird, kann sie/er sich im darauffolgenden Unterrichtsjahr in diesem Freigegegenstand nur zur Wiederholung desselben anmelden – dies gilt nicht für den Freigegegenstand Religion an Berufsschulen.

Durch § 3 Abs. 9 der Lehrplanverordnung 2016 für Berufsschulen²⁴ wird die Bildungsdirektion ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen Lehrpläne für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen zu erlassen, wobei ein **Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung maximal 120 Unterrichtsstunden bezogen auf die Gesamtausbildungszeit umfassen darf.**



RÜHWARNUNG § 19 Abs 3 und 3a SchUG²⁵

Wenn die **Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers** allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen **in besonderer Weise nachlassen**, hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand oder die Lehrerin oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes **mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.**

Wenn die **Leistungen der Schülerin oder des Schülers** auf Grund der bisher erbrachten Leistungen **in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre**, ist dies **den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen** und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer oder der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer **Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem).** Dabei sind insbesondere **Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung** (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) **zu erarbeiten und zu vereinbaren.** ... Dies gilt darüber hinaus **für Berufsschulen** mit der Maßgabe, dass die **Verständigung auch an die Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen dann unmittelbar zu erfolgen hat, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Lehrganges mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären.**

²⁴ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 02.03.2020

²⁵ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 02.03.2020

Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes:

- Sechs Monate Mitgliedschaft ohne Unterbrechung
- Beitritt vor Anlassfall
- Keine andere Stelle darf zuvor mit der Vertretung betraut worden sein

Rechtsschutz wird gewährt für:

- Angelegenheiten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen
- Sozialgerichtsverfahren
 - **Klage gegen den Versicherungsträger wegen:**
Anerkennung als Dienstunfall bzw. Arbeitsunfall
Versehrtenrente
Berufsunfähigkeitspension
Invaliditätspension
vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Rechtsschutz wird nicht gewährt für private Rechtsstreitigkeiten!

Ein Rechtsanwalt wird beigestellt für:

- Zivilprozesse zur Erlangung von Schadenersatz und Schmerzensgeld
- Straf- und Disziplinar Verfahren
- Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof
- Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Das Rechtsbüro bietet Rechtsberatung in

- Dienstrechtsverfahren
- Arbeitsgerichtsverfahren
- Sozialgerichtsverfahren

Gewerkschaftsbeiträge²⁶:

Berufstätige: Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttobezuges, höchstens jedoch 1 % vom Referenz-beitrag, sprich derzeit **€ 26,93**.

Pensionistinnen und Pensionisten: Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 0,5 % der Bruttopension, höchstens jedoch **€ 10,94**. Für Studenten, Arbeitslose, außerordentlicher Karenzurlaub und Krankenstände ohne Bezüge: **€ 1,80**

Beitragsfreie und beitragsverminderte Mitgliedszeiten (Voraussetzung sind 6 Vollbeiträge vor Beginn):

²⁶ Download <https://www.goed.at/footer/faq/faq/> vom 2.03.2020

- Während des Präsenzdienstes und des Zivildienstes ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.
- Während Mutterschutz und Elternkarenz ist die Mitgliedschaft im Höchstausmaß von insgesamt 26 Monaten beitragsfrei. Nach den 26 Monaten bezahlen Sie € 1,80 pro Monat.
- Während der Familienhospizkarenz ist Deine Mitgliedschaft beitragsfrei.
- Während der Bildungskarenz ist Deine Mitgliedschaft in den ersten 6 Monaten beitragsfrei, anschließend bezahlst Du € 1,80 pro Monat.
- Während der dienstrechtlichen Karenz beträgt der Mitgliedsbeitrag € 1,80 pro Monat.
- Sabbatical: In dem Jahr der arbeitsfreien Zeit wird ein Mitgliedsbeitrag von € 1,80 pro Monat eingehoben.
-



ERABSETZUNG der Lehrverpflichtung

Für pragmatische Lehrer/innen gemäß §§ 44 LDG²⁷

Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen der Landeslehrerin/des Landeslehrers aus gesundheitlichen Gründen herabgesetzt werden. Die Herabsetzung darf nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen und ist höchstens für zwei Jahre zulässig.

Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass, § 45 LDG²⁸

Die Lehrverpflichtung der Landeslehrerin/des Landeslehrers kann auf Antrag **bis auf die Hälfte** des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß **keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen**.

Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für eine/einen Landeslehrer/in insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 48 Abs. 2 dauernd wirksam.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes, § 46 LDG²⁹

Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Betreuung

eines eigenen Kindes,
eines Wahl- oder Pflegekindes oder
eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Landeslehrer und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommen

bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam

Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn
das Kind dem Haushalt der Landeslehrerin/des Landeslehrers angehört und noch

²⁷ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 02.03.2020

²⁸ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 02.03.2020

²⁹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 02.03.2020

nicht schulpflichtig ist und
die/der Landeslehrer/in das Kind überwiegend selbst betreuen will.

Der Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

Eine Herabsetzung zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, bezogen wird, ist auch nach dem Schuleintritt des Kindes oder über den Schuleintritt des Kindes hinaus zu gewähren. Der gemeinsame Haushalt nach Abs. 3 Z 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

H ERBSTFERIEN

Gemäß § 10 Abs 5 Schulzeitgesetz (Grundsätze für Berufsschulen) und § 60 Abs. 5 Wiener Schulgesetz³⁰ ist **für Berufsschulen nicht vorgesehen**, dass die Tage zwischen 27. und 31. Oktober („Herbstferien“) schulfrei erklärt werden können.

Aus oben angeführten Gesetzesstellen geht ebenfalls hervor, dass sowohl der **Dienstag nach Ostern**, als auch der **Dienstag nach Pfingsten** an **Berufsschulen schulfrei** sind.

J UBILÄUMSZUWENDUNG

§ 20c GehG³¹ gilt gemäß § 22 VBG sinngemäß auch für Vertragsbedienstete:

Der/dem Vertragsbediensteten bzw. der Beamtin/dem Beamten kann aus Anlass der **Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 Jahren sowie von 40 Jahren** für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden.

Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einem **Besoldungsdienstalter von 25 Jahren das Doppelte**, bei **40 Jahren das Vierfache des Monatsbezugs**, welcher der besoldungsrechtlichen Stellung im Monat des Dienstjubiläums entspricht.

³⁰ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 27. 01.2020

³¹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 03.03.2020

Die Jubiläumswendung im Ausmaß des vierfachen Monatsbezugs kann bereits ab einem Besoldungsdienstalter von 35 Jahren gewährt werden, bei

Pensionierung der Vertragslehrerin/des Vertragslehrers bei Erreichen des Regel-pensionsalters,

Ausscheiden aus Dienststand im Todesfall,

Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand der Beamtin/des Beamten mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er ihr bzw. sein 65. Lebensjahr vollendet, oder später durch Erklärung.

ARENZ – MUTTERSCHAFTSKARENZ – VÄTERKARENZ

Anspruch auf Karenz gemäß § 15 Mutterschutzgesetz³²

Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist des § 5 Abs. 1 und 2 (Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen = „Schutzfrist“). Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts **bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes**, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, **wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.**

Die Karenz muss mindestens zwei Monate betragen.

Die Dienstnehmerin hat **Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des § 5 Abs. 1 (Schutzfrist) bekannt zu geben.** Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber **spätestens drei Monate**, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate **vor dem Ende ihrer Karenz bekannt geben, dass sie die Karenz verlängert und bis wann.** Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz, kann die Dienstnehmerin Karenz auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat sie ihrem Dienstgeber Beginn und Dauer der Karenz spätestens drei Monate vor dem Antritt der Karenz bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

Wird Karenz nach Abs. 1 und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der **Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 10 und 12 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz.** Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz und nimmt die Dienstnehmerin Karenz zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Karenz.

³² Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 03.03.2020

Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater gemäß § 15a Mutterschutzgesetz³³

Die **Karenz kann zweimal mit dem Vater geteilt werden**. Jeder Teil der Karenz der Dienstnehmerin muss **mindestens zwei Monate** betragen. Er ist in dem in § 15 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluss an eine Karenz des Vaters anzutreten.

Aus Anlass des **erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann die Mutter gleichzeitig mit dem Vater Karenz in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen**, wobei der Anspruch auf Karenz ein Monat vor dem in § 15 Abs. 1 bzw. § 15b Abs. 1 genannten Zeitpunkt endet.

Nimmt die Dienstnehmerin **ihre Karenz im Anschluss an eine Karenz des Vaters, hat sie spätestens drei Monate vor Ende der Karenz des Vaters ihrem Dienstgeber Beginn und Dauer der Karenz bekannt zu geben**. Beträgt die Karenz des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer ihrer Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 5 Abs. 1 zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10 und 12 beginnt im Falle des Abs. 3 mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt des Karenzteiles.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10 und 12 endet vier Wochen nach dem Ende ihres jeweiligen Karenzteiles.

Aufgeschobene Karenz gemäß § 15b³⁴

Beide Elternteile können **drei Monate ihrer Karenz aufschieben und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbrauchen**, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind **die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen**.



Anspruchsberechtigung gemäß § 2 Kinderbetreuungsgeldgesetz³⁵

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind) bzw. eine Krisenpflegeperson für ein Krisenpflegekind, sofern

- ✓ Familienbeihilfe für dieses Kind tatsächlich bezogen wird,
- ✓ der Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt,

³³ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 03.03.2020

³⁴ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 03.03.2020

³⁵ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 03.03.2020

- ✓ der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8 Abs. 1) des Elternteiles im Kalenderjahr den absoluten Grenzbetrag von € 16.200 oder den höheren individuellen Grenzbetrag nach § 8b nicht übersteigt,
- ✓ der Elternteil und das Kind den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben und
- ✓ der Elternteil und das Kind sich nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), [BGBl. I Nr. 100/2005](#), oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), [BGBl. I Nr. 100/2005](#) idF [BGBl. I Nr. 87/2012](#), rechtmäßig in Österreich aufhalten, es sei denn, es handelt sich
 - a. um österreichische Staatsbürger oder
 - b. um Personen, denen Asyl nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, gewährt wurde, oder
 - c. Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde und für die kein Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung besteht und die unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind.
- ✓ Für ein Kind ist ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ausgeschlossen.
- ✓ In Zweifelsfällen hat das Vorrecht auf Kinderbetreuungsgeld derjenige Elternteil, der die Betreuung des Kindes, für das Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, überwiegend durchführt.

Bei getrenntlebenden Eltern muss der antragstellende Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, Obsorge berechtigt sein.

Bei **Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %** des Betrages gemäß § 3 Abs. 1. Voraussetzung für den Anspruch auf den Erhöhungsbetrag ist, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

Das **Kinderbetreuungsgeld gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes**, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird. Wird der Antrag erst später gestellt, so gebührt das Kinderbetreuungsgeld **rückwirkend bis zum Höchstausmaß von 182 Tagen**.



§ 4 Gehaltsgesetz³⁶ regelt den Kinderzuschuss und ist sinngemäß auf Vertragslehrer/innen anzuwenden:

Ein **Kinderzuschuss von 15,6 € monatlich** gebührt für **jedes Kind für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz** bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird. Als Kinder gelten: eigene Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder und sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der

³⁶ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 15.02.2021

Landeslehrerin/des Landeslehrers angehören und diese oder dieser überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Der Kinderzuschuss ist mit dem Formular „Antrag auf Kinderzuschuss“ auf dem Dienstweg beim Dienstgeber zu beantragen. Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal.

LASSENVORSTAND

Altes Dienstrecht – Fixbetrag - der Betrag gebührt **einmal pro Monat von** September bis Juni. Bei **mehr als 3 Klassen** in der doppelten Höhe.

Neues Dienstrecht PD – ½ Stunde Lehrverpflichtungsverminderung (24-0,5). Bei **mehr als 3 Klassen** in der doppelten Höhe = 1 Stunde³⁷.

Jeweilige Werte bitte der aktuellen Gehaltstabelle entnehmen.

RANKMELDUNG

gemäß § 7 VBG bzw. § 35 LDG³⁸

Ist ein/e Landeslehrer/in durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, Ihren/seinen Dienst zu versehen, so hat sie/er dies **unverzüglich in der Direktion zu melden** und auf deren Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen. Der **Grund ist jedenfalls zu bescheinigen, wenn die Dienstverhinderung länger als drei Arbeitstage dauert** bzw. wenn die/der Vorgesetzte dies verlangt.

³⁷ § 8 (3) Landesvertragslehrpersonengesetz - Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 03.03.2020

³⁸ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 03.03.2020

EHRPLÄNE

Rahmenlehrplan – Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Pro Lehrberuf gibt es einen Rahmenlehrplan - Rahmenlehrpläne gelten bundesweit.

Landeslehrplan (= zusätzliche Lehrplanbestimmungen) – Unterrichtsstunden, Lehrstoff, Kompetenzen des Rahmenlehrplanes werden auf die jeweilige Anzahl der Ausbildungsjahre aufgeteilt. Wenn z.B. im Rahmenlehrplan für die Berufsbezogene Fremdsprache 120 Stunden für einen dreijährigen Lehrberuf vorgesehen sind, wird im Landeslehrplan konkretisiert, wie viele Stunden in der 1. bis 3. Klasse gehalten werden: 1., 2. und 3. Klasse je 40 Stunden.

Individualisierter Lehrplan – für Schüler/innen, die gemäß § 8 (2) BAG ausgebildet werden (= Teilqualifikation) können individualisierte Lehrpläne erstellt werden. D.h. je nach Möglichkeiten der Schülerin/des Schülers wird der Lehrstoff eingeschränkt. Ein individualisierter Lehrplan wird an der jeweiligen Schule erstellt und bei der Bildungsdirektion beantragt.

LEISTUNGSBEURTEILUNG FÜR EINE SCHULSTUFE

§ 20 LBVO, §§ 18 20 SchUG³⁹

Den Beurteilungen der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine ganze Schulstufe hat die/der Lehrer/in alle von der Schülerin/vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei ist die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler/innen sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

Das **Verhalten der Schülerin/des Schülers** in der Schule darf in die Leistungsbeurteilung **nicht einbezogen** werden.

³⁹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 02.03.2020

Wenn sich bei längerem Fernbleiben der Schülerin/des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat die/der Lehrer/in eine Prüfung durchzuführen, von der die/der Schüler/in zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung) – siehe Feststellungsprüfung.

Wenn ein/e Schüler/in **ohne eigenes Verschulden** so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Feststellungsprüfung) nicht zu erwarten ist, ist sie **ihr/ihm von der Schulleiterin/vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung)**. Hat die/der Schüler/in die **Nachtragsprüfung nicht bestanden**, ist sie/er **auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen**; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.

Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung und einer Nachtragsprüfung hat die/der Lehrer/in eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

Im **Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres** hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. Die **Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen** in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25) sind **spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit dem Schüler bekanntzugeben**.

In **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** haben die im Abs. 6 vorgesehene Beratung und die dort vorgesehenen Entscheidungen der Klassenkonferenz **in der letzten Lehrgangswoche** zu erfolgen.

LEISTUNGSFESTSTELLUNG §§ 2 – 10 LBVO ⁴⁰

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Leistungsfeststellung:

Der Leistungsfeststellung sind **nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben** und jene **Lehrstoffe** zugrunde zu legen, **die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind**.

Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen. Die von der Lehrerin/vom Lehrer jeweils gewählte Form der Leistungsfeststellung ist dem Alter und dem Bildungsstand der Schüler/innen, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, den Anforderungen des Lehrplanes und dem jeweiligen Stand des Unterrichtes anzupassen.

⁴⁰ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 02.03.2020

Leistungsfeststellungen haben auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung hinzuführen.

Feststellung der Leistungen einzelner Schüler/innen ist in den Unterricht so einzubauen, dass auch die übrigen Schüler der Klasse aus der Leistungsfeststellung Nutzen ziehen können.

Leistungsfeststellungen sind **während des Unterrichtes durchzuführen**. Dies **gilt nicht für Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen**. Schularbeiten für einzelne Schüler/innen dürfen auch **außerhalb des Unterrichtes nachgeholt werden**.

Formen der Leistungsfeststellung

Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

- die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,
- mündliche Leistungsfeststellungen (Prüfungen und Übungen)
- , schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests)
- praktische und grafische Leistungsfeststellungen

Die Einbeziehung praktischer und graphischer Arbeitsformen, z.B. die Arbeit am Computer oder projektorientierte Arbeit in mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen ist zulässig. Bei praktischen Leistungsfeststellungen ist die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen zulässig.

Schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Schularbeiten) dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

1. Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht

Die Feststellung der Mitarbeit der Schülerin/des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind **Leistungen zu berücksichtigen, die die/der Schüler/in in Alleinarbeit erbringt und Leistungen der Schülerin/des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit**.

Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten. **Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.**

2. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen **bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen an eine bestimmte Schülerin/an einen bestimmten Schüler gerichteten Fragen**, die der/dem Schüler/in die Möglichkeit bieten, ihre/seine Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.

Auf **Wunsch der Schülerin/des Schülers** ist in **jedem Pflichtgegenstand** einmal im Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen einmal im Unterrichtsjahr, **eine mündliche Prüfung durchzuführen**. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit vorgenommen werden und sind dem Schüler **spätestens zwei Unterrichtstage vorher, in ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen jedoch spätestens am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche bekanntzugeben**.

Eine mündliche Prüfung darf in den Berufsschulen **höchstens zehn Minuten** dauern. Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen ist nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden.

Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass **über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann**, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann. **Diese Bestimmungen sind bei Feststellungs-, Nachtrags-, Wiederholungs- und Semesterprüfungen nicht anzuwenden.**

Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen.

3. Mündliche Übungen

Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen u. dgl.).

Das Thema ist spätestens eine Woche vorher festzulegen. Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden.

Die mündliche Übung einer Schülerin/eines Schülers soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

4. Schularbeiten

Schularbeiten sind im Lehrplan vorgesehene schriftliche Arbeiten zum Zwecke der Leistungsfeststellung in der Dauer von einer Unterrichtsstunde, sofern im Lehrplan nicht anderes bestimmt ist.

Die Anzahl der Schularbeiten und gegebenenfalls auch deren Aufteilung im Unterrichtsjahr wird durch den Lehrplan festgelegt.

Die Arbeitsformen der Schularbeiten haben jeweils die für die Schulstufe im Lehrstoff des betreffenden Lehrplanes vorgesehenen schriftlichen oder graphischen Arbeiten zu erfassen.

Es sind **mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen**. Dies **gilt nicht**, sofern wesentliche fachliche Gründe dagegensprechen, wie insbesondere in der **Unterrichtssprache** sowie in den **Fremdsprachen** nach dem Anfangsunterricht.

Die bei einer Schularbeit zu prüfenden **Lehrstoffgebiete** sind den Schülerinnen/Schülern mindestens **eine Woche vor der Schularbeit, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen mindestens zwei Unterrichtstage vor der Schularbeit, bekanntzugeben**. Für Schularbeiten in der Unterrichtssprache und den Lebenden Fremdsprachen gilt dies nur, wenn besondere Arbeitsformen oder besondere Stoffkenntnisse dies erforderlich machen. Andere behandelte Lehrstoffgebiete dürfen nur dann Gegenstand einer Schularbeit sein, wenn sie für die Beherrschung der Bildungs- und Lehraufgaben der in der betreffenden Schularbeit behandelten Lehrstoffgebiete Voraussetzung sind. In Berufsschulen darf der am **letzten Unterrichtstag vor einer Schularbeit, behandelte neue Lehrstoff nicht Gegenstand der Schularbeit sein**.

Die **Termine aller Schularbeiten jedes Unterrichtsgegenstandes** sind vom betreffenden Lehrer mit Zustimmung des Schulleiters **im 1. Semester bis spätestens vier Wochen, im 2. Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen jedoch innerhalb der ersten Woche des Unterrichtes im betreffenden Unterrichtsjahr festzulegen** und sodann unverzüglich **den Schüler/innen nachweislich bekanntzugeben**. Die Termine der Schularbeiten sind **im Klassenbuch zu vermerken**. Eine **Änderung des festgelegten Termines darf dann nur mehr mit Zustimmung des Schulleiters erfolgen**; eine solche Änderung ist ebenfalls den Schülern nachweislich bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

In den berufsbildenden Pflichtschulen (= Berufsschulen) sind **für einen Schultag für eine/n Schüler/in mehr als zwei Schularbeiten** nicht zulässig, **in lehrgangsmäßigen Berufsschulen** dürfen es nicht mehr als **drei Schularbeiten in einer Woche** sein. **Schularbeiten in der letzten Unterrichtsstunde sind nicht zulässig**.

Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind jeder Schülerin/jedem Schüler in vielfältiger Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themenstellungen (z.B. Aufsatzthemen) und Aufgabenstellungen, bei denen eine schriftliche Vorlage nicht möglich (z.B. bei Diktaten) ist.

Ein/e Schüler/in, die/der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist, an Berufsschulen auch dann nicht, **wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit von der Schülerin/vom Schüler erbracht wurde** und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Die **Schularbeiten sind den Schüler/innen innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben**. In begründeten Fällen kann der Schulleiter eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen. Vor der neuerlichen Abgabe der von den Schülern zu verbessernden Arbeiten an den Lehrer ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt. **Nach dem Ende des Schuljahres sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren**.

Wenn die Leistungen **von mehr als der Hälfte der Schüler/innen bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“** zu beurteilen sind, so ist **die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen**. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der **die Schülerin/der Schüler die bessere Leistung erbracht hat**. Die **Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb einer Woche, nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen**; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

5. Schriftliche Überprüfungen

Schriftliche Überprüfungen umfassen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet. Folgende Formen schriftlicher Überprüfungen sind zulässig:

Tests

Diktate in der Unterrichtssprache, in den lebenden Fremdsprachen, sowie in (computerunterstützter) Textverarbeitung.

Die schriftlichen Überprüfungen sind der/dem Schüler/in in **ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen spätestens am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche bekanntzugeben**.

Die Arbeitszeit **einer schriftlichen Überprüfung darf an Berufsschulen 25 Minuten nicht überschreiten**. Die **Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen darf an Berufsschulen in jedem Unterrichtsgegenstand im gesamten Unterrichtsjahr 50 Minuten nicht überschreiten**.

An Berufsschulen dürfen zwei schriftliche Leistungsfeststellungen an einem Schultag durchgeführt werden.

Der Tag der Durchführung einer schriftlichen Überprüfung ist vom Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes spätestens am Tag der Durchführung im Klassenbuch zu vermerken.

Die Aufgabenstellungen sind jeder Schülerin/jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen.

Die schriftlichen Überprüfungen sind den Schülern **innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben**. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt.

In Berufsschulen sind in Bewegung und Sport und Praktischer Arbeit Schriftliche Überprüfungen unzulässig:

An Berufsschulen sind Tests in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.

Ist die Wiederholung einer schriftlichen Überprüfung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, so gilt sie als Informationsfeststellung (§ 1 Abs. 2) und ist als Grundlage für die Leistungsbeurteilung nicht heranzuziehen.

6. Praktische Leistungsfeststellungen

Praktische Leistungsfeststellungen sind in Form von praktischen Prüfungen durchzuführen, die das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler/innen als Grundlage haben.

Praktische Prüfungen dürfen **nur durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht**. Überdies hat der Schüler das Recht, in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen; der gewünschte Prüfungstermin ist dem prüfenden Lehrer mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben; dem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Bei der Durchführung praktischer Leistungsfeststellungen sind die Grundsätze des pädagogischen Ertrages und der Sparsamkeit zu beachten.

Auf Fehler, die während einer praktischen Leistungsfeststellung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist nach Möglichkeit sogleich hinzuweisen.

Praktische Leistungsfeststellungen in einem Übungsbereich dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dem Schüler angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich geboten wurde. Häusliche Arbeit darf für praktische Leistungsfeststellungen nicht herangezogen werden.

7. Graphische Leistungsfeststellungen

Graphische Leistungsfeststellungen in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technisch-fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen sind wie schriftliche Leistungsfeststellungen, graphische Leistungsfeststellungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sind wie praktische Leistungsfeststellungen zu behandeln.



Gemäß § 14 Hochschul-Curriculaverordnung⁴¹, wird vom Erfordernis des Masterstudiums für die Lehramtsstudien des Fachbereiches „Duale Berufsausbildung“ abgesehen.

⁴¹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 27. 01.2020

Mehrdienstleistungen GehG § 61 bzw. §23 LVG (PD-Schema)

Mehrdienstleistungen (MDL) sind jene Wochenstunden, die durch dauernde Unterrichtserteilung über die vorgeschriebene Lehrverpflichtung hinausgehen.

Für pragmatische Lehrer/innen, für Vertragslehrer/innen im Schema I 2b 1 und I 2a 2 und für Lehrer/innen im Sondervertrag:

Berechnung der Vergütung: 1,30 % des Gehaltes

Wert einer MDL = Monatsbezug x 1,3 % x LV-Faktor ÷ 100

Lehrverpflichtungsfaktor

LV-Faktor = 21 ÷ (Lehrverpflichtung + 1)

z.B.:

23,00 Stunden (FG1 und FG2): $21 \div (23+1) = 0,875$

24,25 Stunden (FG3) $21 \div (24,25+1) = 0,832$

z.B.: Monatsbezug € 3070,60 Euro für eine Lehrerin der FG1 mit 10 MDL im Abrechnungszeitraum

$3070,60 \times 1,3 \times 0,875 \div 100 = € 34,928/\text{MDL}$ – bei 10 MDL = **€ 349,28 brutto**

Wert einer MDL – Stunde für IIL Lehrer/innen: 1,92% einer Jahreswochenstunde je Vertretungsstunde

Im Hinblick auf die Entlohnung nach vertraglichen Jahreswochenstunden hat der II L-Lehrer auch bei Entfall aller für ihn an einem Tag dienstplanmäßig vorgesehenen Tätigkeiten in einer Woche Anspruch auf Zahlung des vertragsgemäß ihm zustehenden Entgeltes.

Bei lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen vermindert sich die Lehrverpflichtung um den Wochenstundensatz von **0,25 Wochenstunden** §52 LDG (3)

Für Lehrer/innen im neuen Dienstrecht: Monatsbezug x 1,30 ÷ 100

Die Bezahlung von MDLs bleibt erhalten:

- an folgenden Feiertagen: 26. Oktober, 01. November, 08. Dezember, 01. Mai
- am Pfingstmontag, an Christi Himmelfahrt und Fronleichnam
- an drei Fortbildungstagen pro Schuljahr
- wenn mindestens eine Unterrichtseinheit pro Tag gehalten wird
- an einzelnen schulautonomen Tagen
- bei Tätigkeiten und Zusammenkünften gemäß PVG

⁴² Stand 03.02.2020

- bei Dienstaufträgen
- während der Tätigkeit als Schöffin/Schöffe oder Geschworene/r in der Funktion als Lehrervertreter/in zu Jugendgerichtsverfahren oder als Beisitzer/in zu Arbeitsgerichtsverfahren (nicht jedoch während der Tätigkeit als Schöffe oder Geschworener in einem sonstigen Strafverfahren, auch nicht private Rechtsstreitigkeiten von Lehrern/innen)
- an einem nach der Diensterteilung für die Lehrerin/den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag

Die Bezahlung der MDLs wird jedenfalls eingestellt:

- am 02. November und 15. November, während Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, am Dienstag nach Pfingsten
- an zwei aufeinanderfolgenden schulautonomen Tagen oder wenn durch auch nur einen schulautonomen Tag Ferien verlängert werden,
- bei Lehrausgängen, wenn am Tag des Lehrausganges nicht mindestens eine Unterrichtseinheit gehalten wird
- bei Krankenstand

Einstellung pro Tag – Verlust ein Fünftel der MDL

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der am betreffenden Tag gemäß der Diensterteilung vorgesehene Unterricht **zur Gänze unterbleibt**.

Nicht eingestellt wird, wenn mindestens **eine Stunde** oder mindestens **eine Einzelsupplierstunde** an diesem Tag gehalten wird.

Tageweise Einstellung ist nicht vorzunehmen bei Tätigkeiten eines/einer Personalvertreters/in und bei der Teilnahme an gewerkschaftlichen Schulungen.

Eine **MDL-Abrechnungsliste** wird in Form eines Ausdruckes aus dem UNTIS Abrechnungsprogramm **einmal im Monat** ausgegeben.

NACHTRAGSPRÜFUNG

Im § 21 der Leistungsbeurteilungsverordnung⁴³ ist die Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen geregelt (wesentliche Aspekte auszugsweise):

Am Tage einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist die/der Schüler/in **von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit**. An einem Tag darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand, **in den Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden**.

⁴³ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 27. 01.2020

Die **im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen** sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung **einzubeziehen**.

Einer Schülerin/einem Schüler, der am Antreten zu einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung gerechtfertigter Weise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

Auf Antrag der Schülerin/des Schülers ist dieser zu einer einmaligen Wiederholung der Nachtragsprüfung innerhalb von zwei Wochen zuzulassen.

NEBENBESCHÄFTIGUNG

Geregelt im § 40 LDG⁴⁴ für pragmatische Lehrer/innen und § 5 VBG⁴⁵ für Vertragsbedienstete (hier wird darauf verwiesen, dass der § 56 BDG auf Vertragslehrer/innen anzuwenden ist):

Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die die/der Landeslehrer/in außerhalb ihres/seines Dienstverhältnisses ausübt.

Die/der Landeslehrer/in darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie/ihn an der Erfüllung ihrer/seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung ihrer/seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Die/der Landeslehrer/in **hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden**. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

Zu melden sind jedenfalls Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes.

Der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatilehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier bedarf der vorhergehenden Genehmigung.

⁴⁴ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04. 03.2020

⁴⁵ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04. 03.2020

P

APAMONAT/FRÜHKARENZURLAUB

Ab 1. Jänner 2021 kann der Frühkarenzurlaub („Papamonat“) für die **Maximaldauer von 31 Tagen** (28, 30 oder 31 Tage) in Anspruch genommen werden.

Beim Dienstgeber ist mit dem Formular „Ansuchen auf Frühkarenzurlaub“ Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge zu beantragen. Die Beantragung des Bezuges hat beim Krankenversicherungsträger zu erfolgen.

P

PERSONALVERTRETUNG

Organe der Personalvertretung sind:

Die Dienststellenversammlung⁴⁶ – in Dienststellen mit mindestens 5 Bediensteten bildet die Gesamtheit der Bediensteten die Dienststellenversammlung. Die Dienststellenversammlung wird im Bedarfsfall durch den Dienststellenausschuss einberufen.

Der Dienststellenversammlung obliegt

- a) die Behandlung von Berichten des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen)
- b) die Beschlussfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen)
- c) die Beschlussfassung über den Übergang der Zuständigkeiten des Dienststellenausschusses an den Zentralausschuss nach § 23 Abs. 3 PVG (der Dienststellenausschuss führt nach Ablauf seiner gesetzlichen Tätigkeitsperiode und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis g die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Dienststellenausschusses weiter, es sei denn, die Dienststellenversammlung beschließt, dass die Zuständigkeiten des Dienststellenausschusses auf den Zentralausschuss übergehen.

Der Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen)⁴⁷ – In jeder Dienststelle, der mindestens 20 Bedienstete angehören, ist ein Dienststellenausschuss zu wählen; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Bediensteten der Dienststelle bei der der Dienststellenausschuss eingerichtet ist. An Dienststellen mit weniger als 20 Bediensteten sind Vertrauenspersonen zu wählen.

Für die Aufgaben des Dienststellenausschusses siehe §§ 2, 8 und 9 PVG.

⁴⁶ §§ 5 und 6 PVG – Bundespersonalvertretungsgesetz, in der Fassung 2019 mit Erläuterungen, Hrsgin. GOED, Stichtag 1. September 2019

⁴⁷ § 8 PVG – Bundespersonalvertretungsgesetz, in der Fassung 2019 mit Erläuterungen, Hrsgin. GOED, Stichtag 1. September 2019

Der Zentralausschuss⁴⁸ ist gemäß § 14 PVG zuständig für alle jene Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich des einzelnen Dienststellenausschusses hinausgehen – also mehrere oder alle Dienststellen betreffen (detailliert siehe § 14 PVG).

P FLEGEFREISTELLUNG

Gemäß § 29f. VBG, § 12 (6) LVG und § 59 LDG⁴⁹

Landeslehrer/innen haben Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

- wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt oder
- wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die/der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt oder
- wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

⁴⁸ § 14 PVG – Bundespersonalvertretungsgesetz, in der Fassung 2019 mit Erläuterungen, Hrsgin. GOED, Stichtag 1. September 2019

⁴⁹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04. 03.2020

P

FLEGEKARENZ

Gemäß § 29e VBG und § 58 LDG⁵⁰

Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge ist zu gewähren zur Pflege

- eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder
- einer/eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 oder
- einer/eines demenziell erkrankten oder minderjährigen, nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1.

Der gemeinsame Haushalt nach besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält

Der Karenzurlaub hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

P

FLICHTEN DER SCHÜLER/INNEN

Gemäß § 43. SchUG⁵¹ sind Schüler/innen verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. Sie haben weite Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen.

⁵⁰ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04. 03.2020

⁵¹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 25.02.2020

Die/der Schüler/in ist über Auftrag der Schulleiterin/des Schulleiters oder einer Lehrerin/eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

R AHMENLEHRPLAN

Rahmenlehrpläne sind Verordnungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Pro Lehrberuf gibt es einen Rahmenlehrplan - Rahmenlehrpläne gelten bundesweit.

S ABBATICAL

Gemäß § 58d LDG, §§ 20a und 20b sowie §§42 und 91d VBG, § 11 LVG und § 12g GehG⁵²

Die/der Landeslehrer/in kann **auf Antrag ein Schuljahr gegen anteilige Bezugskürzung** innerhalb einer **Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Schuljahren** vom Dienst freigestellt werden, wenn

- keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
- ein Dienstverhältnis als Landeslehrer bereits zumindest seit fünf Jahren besteht.

Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.

Der **Antrag** hat den **Beginn und die Dauer der Rahmenzeit** zu enthalten. **Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen dem Antragsteller und der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu vereinbaren.**

Die **Freistellung** darf im Falle einer **zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen** und im Falle einer **vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten** werden. Sie ist **ungeteilt zu verbrauchen**. Die/der Landeslehrer/in darf **während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen** werden.

Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat die/der Landeslehrer/in entsprechend der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung, die für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

Im Jahr der Freistellung besteht kein Anspruch auf Zulagen.

⁵² Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04.03.2020

Bezahlung bei

| | |
|-----------------------|------------------|
| 2-jähriger Rahmenzeit | 50 % |
| 3-jähriger Rahmenzeit | 66,67 % |
| 4-jähriger Rahmenzeit | 75 % |
| 5-jähriger Rahmenzeit | 80 % des Bezuges |



ACHTUNG NEU ab dem Schuljahr 2020/21 wird für BerufsschullehrerInnen die Möglichkeit einer Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung für die Dauer von höchstens einem halben Unterrichtsjahr geschaffen (**ab 2020/21:** § 8 (6a) und § 18 (1a) LVG, § 20b Abs. 1 bis 3 VBG sind sinngemäß anzuwenden). In der wird Praxis die Freistellungsphase der Dauer eines Lehrgangs entsprechen.

Die Besoldung während des gesamten Schuljahres wird nach der durchschnittlichen Lehrverpflichtung im Unterrichtsjahr bemessen. Wird somit eine Lehrperson in einem 180 Tage dauernden Unterrichtsjahr für die Dauer eines Lehrgangs von 45 Unterrichtstagen freigestellt, gebührt dieser Lehrperson 75% des Monatsentgelts für das gesamte Schuljahr (45 Tage sind 25% von 180 Tagen).

S CHULAUTONOME TAGE

Für das Schuljahr 2019/20:

An Berufsschulen können 4 Tage von der Schule selbst freigegeben werden⁵³ - abrufbar unter:

<https://www.bildung-wien.gv.at/service/Schulferien-und-schulfreie-Tage.html>

S CHULBEZOGENE VERANSTALTUNG⁵⁴

Gemäß § 13a SchUG⁵⁵

SchUG handelt es sich bei schulbezogenen Veranstaltungen um Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 sind. Diese können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt dem Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) und darf nur erfolgen, sofern die hierfür erforderlichen Lehrer sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Schulleiter festzustellen. Darüber hinaus kann die zuständige Schulbehörde eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklären, sofern mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch die/den Schüler/in (...)

⁵³ <https://www.wien.gv.at/bildung/stadtschulrat/beratung/schulferien.html> Download vom 11.02.2020

⁵⁴ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 11.02.2020

⁵⁵ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 11.02.2020



CHULFREMDE VERANSTALTUNGEN, SAMMLUNGEN, WERBUNG

§ 46 SchUG⁵⁶

Sammlungen unter den Schülerinnen/Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Zur Erteilung der **Bewilligung für Sammlungen, die nur unter Schülerinnen/Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen**, ist der Schulgemeinschaftsausschuss. Eine Bewilligung darf vom Schulgemeinschaftsausschuss insgesamt **für höchstens zwei** Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für Sammlungen, die von den Schülervertretern (§ 59) aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

Die Teilnahme von Schüler/innen an **Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen** (§ 13) oder **schulbezogene Veranstaltungen** (§ 13a) sind, **darf in der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden**. Zur **Erteilung der Bewilligung** ist der Schulgemeinschaftsausschuss zuständig. Ferner kann die Bewilligung durch die zuständige Schulbehörde erteilt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die **Teilnahme der Schüler/innen freiwillig** und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt sowie eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen.

In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

⁵⁶ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04.03.2020

S CHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS (SGA)

Geregelt im § 64 SchUG⁵⁷:

An Berufsschulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden.

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss die Entscheidung über

- a. die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- b. die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
- c. die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
- d. die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres
- e. die Hausordnung
- f. die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
- g. die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind
- h. über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen
- i. schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen
- j. Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

Dem Schulgemeinschaftsausschuss gehören **die/der Schulleiter/in** und **je drei Vertreter/innen der Lehrer/innen und der Schüler/innen** an. An den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 vH der Schüler/innen oder der Elternverein verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit.

Die Vertreter/innen der Lehrer/innen im Schulgemeinschaftsausschuss sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer (ausgenommen Lehrbeauftragte) innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Lehrervertreter/innen im September jedes Jahres zu wählen. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Wahl der Vertreter der Lehrer/innen für die Dauer von zwei Jahren erfolgt. Gleichzeitig mit der Wahl der Lehrervertreter/innen sind drei Stellvertreter/innen zu wählen. Die Wahl ist unter der Leitung der Schulleiterin/des Schulleiters durchzuführen.

Die Schülervertreter>/innen im Schulgemeinschaftsausschuss sind der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter (§ 59 Abs. 2 und 3). Die drei Stellvertreter/innen werden gemäß § 59a Abs. 4 gewählt.

⁵⁷ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04.03.2020

Die/der Schulleiter/in hat den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Die/der Schulleiter/in hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die **Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. An Berufsschulen hat mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattzufinden.**

Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuss führt die/der Schulleiter/in.

Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuss vertretenen Gruppen kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die/der Schulleiter/in hat keine beschließende Stimme.

Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppe anwesend sind; an lehrgangmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuss bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlussfähig. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, die/der Schulleiter/in; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Vorberatung einzelner Angelegenheiten kann der Schulgemeinschaftsausschuss Unterausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Unterausschusses unterliegt den weiter oben angeführten Beschlusserfordernissen.

Über den Verlauf der Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen sind.

Der Schulgemeinschaftsausschuss kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die Durchführung der Beschlüsse, des Schulgemeinschaftsausschusses und des Unterausschusses zu sorgen; hält er oder sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er oder sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Schulleiter oder die Schulleiterin gerichtet ist, hat er oder sie diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Kann der Schulgemeinschaftsausschuss in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat die/der Schulleiter/in den Schulgemeinschaftsausschuss unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; der Schulgemeinschaftsausschuss ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen anwesend ist.

In den Angelegenheiten des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt die Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters bei dessen Verhinderung der/dem Leiterstellvertreter/in (§ 56 Abs. 6) oder einer/einem vom Schulleiter namhaft gemachten Lehrer/in und die Vertretung der

Schulsprecherin/des Schulsprechers ihrem/seinem Stellvertreter/in. Bei Verhinderung eines sonstigen Mitgliedes des Schulgemeinschaftsausschusses hat das verhinderte Mitglied aus den Stellvertretern der betreffenden Gruppe eine/n Vertreter/in zu bestellen; sofern das verhinderte Mitglied eine/n Stellvertreter/in nicht bestimmen kann, hat das älteste nicht verhinderte Mitglied der betreffenden Gruppe den Vertreter für das verhinderte Mitglied zu bestimmen. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert.

CHULPFLICHTVERLETZUNG – Maßnahmen zur Vermeidung

- finden sich im § 25 Schulpflichtgesetz⁵⁸:

Zu Beginn jedes Schuljahres sind die Schüler/innen sowie deren Erziehungsberechtigte (im Falle von nicht eigenberechtigten Schüler/innen) von der Klassenlehrerin/vom Klassenlehrer oder vom Klassenvorstand über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen sowie über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren. Es sind grundlegende Regeln des Miteinanders im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen (Hausordnung, Verhaltensvereinbarungen für die Schule, die Klasse oder im Einzelfall) festzulegen, die auch klare Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln enthalten.

Während des Schuljahres sind, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint, durch die/den Schulleiter/in oder sonst von ihm beauftragte Personen (insbesondere Klassenlehrer/in oder Klassenvorstand) geeignete Maßnahmen zu setzen, um Schulpflichtverletzungen hintan zu halten. Diese Maßnahmen können solche der diagnostischen Ursachenfeststellung und darüber hinaus insbesondere auch Verwarnungen bei Schulpflichtverletzungen im Ausmaß von bis zu drei Schultagen oder andere auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit dem Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigten sein. Erforderlichenfalls sind Schülerberater/innen sowie der schulpsychologische Dienst oder – wo es sinnvoll ist – andere Unterstützungsleistungen wie jene der Schulsozialarbeit einzubinden.

⁵⁸ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04.03.2020

S CHULLEITER/IN – DIENSTPFLICHTEN

§ 32 LDG (§ 5 VBG, § 16 VBG)⁵⁹

Die/der Leiter/in hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Sie/er hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrer/innen ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Sie/er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Misstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.

Wird der/dem Schulleiter/in in Ausübung des Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat sie/er dies unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden

Keine Pflicht zur Meldung besteht,

- wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
- wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Die/der Leiter/in hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat sie/er für eine Vertretung vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht der Leiterin/des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls vorzusorgen ist.

Die Schulleitung hat mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung für die kommenden drei Schuljahre zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind schriftlich zusammenzufassen und von der Schulleitung sowie der Lehrperson zu unterfertigen. Eine Ausfertigung dieser Zusammenfassung verbleibt bei der Lehrperson.

Die Führung der Fort- und Weiterbildungsplanungsgespräche darf einer Berufsschulleitung-Stellvertretung ganz oder zum Teil übertragen werden. Eine Ausfertigung der Zusammenfassungen ist der Schulleitung zu übermitteln.

⁵⁹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04.03.2020

S CHULVERANSTALTUNG

Gemäß § 13 SchUG⁶⁰ liegt die Aufgabe von Schulveranstaltungen in der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung.

Schüler/innen sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

S CHWANGERSCHAFT – MELDUNG, SCHUTZBESTIMMUNGEN

Gemäß Mutterschutzgesetz⁶¹

Meldung: werdende Mütter haben, **sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist**, dem (auf dem Dienstweg an die Dienstbehörde) hievon **unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermines** Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie **verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist** (Abs. 1) den Dienstgeber auf deren Beginn aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben werdende Mütter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Entbindung vorzulegen. Bei einem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft ist der Dienstgeber zu verständigen.

Schutzbestimmungen:

Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.

Werdende Mütter dürfen **in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung** (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.

⁶⁰ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 11.02.2020

⁶¹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04.03.2020

Dienstnehmerinnen dürfen **bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt** werden. **Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen.**

Über die Achtwochenfrist hinaus darf eine werdende Mutter auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem **von ihr vorgelegten fachärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.**

Besonderer Kündigungsschutz: Der **Kündigungsschutz** beginnt mit Eintritt der Schwangerschaft. Damit der Kündigungsschutz und die besonderen Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften wirksam werden können, sollte der Dienstgeber so rasch wie möglich über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt werden. Der Kündigungsschutz dauert bis 4 Monate nach der Entbindung. Wenn Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, dauert der Kündigungsschutz bis 4 Wochen nach Ende der Karenz.

UPPLIERTUNGEN

Die Vergütung gebührt bereits **ab der ersten Vertretungsstunde!**

Ab dem Zeitpunkt wo feststeht, dass eine Kollegin/ ein Kollege **länger als 14 Tage** zu vertreten ist, wird die Vertretung als **MDL** abgerechnet.

Gemäß § 61 (8b) Gehaltsgesetz⁶² gebührt in Fällen, in denen **pro Tag mehr als drei Vertretungsstunden in Form eines Blockunterrichts** (einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer gehalten werden, nicht die Vergütung für Supplierungen, sondern die Vergütung für Mehrdienstleistungen (ACHTUNG: gilt nicht für Lehrer/innen im PD-Schema).

Im § 31 (2) LDG ist geregelt, dass ein/e Landeslehrer/in **aus zwingenden** Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum **Ausmaß von fünf Wochenstunden** verhalten werden kann.

Für Lehrer/innen im PD-Schema: §8 LVG (7: Aus **wichtigen Gründen** kann die Landesvertragslehrperson verhalten werden, über das Ausmaß von 22 Wochenstunden hinaus regelmäßigen Unterrichts **im Ausmaß von bis zu drei weiteren Wochenstunden (Mehrdienstleistungen) zu erteilen.**

⁶² Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04.03.2020

NTERRICHTSMITTEL

Sind gemäß § 14 SchUG⁶³ Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

Unterrichtsmittel müssen nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe sowie der Kompetenzorientierung der Schulart (Bildungsstandards, abschließende Prüfung) entsprechen. Sie haben nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet zu sein.

Die/der Lehrer/in darf nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Voraussetzungen entsprechen oder vom zuständigen Bundesminister als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind.

Die Schulkonferenz hat festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln (z.B. Schulbücher) die Schüler/innen auszustatten sind.

Der Schulgemeinschaftsausschuss kann Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern in der Schule erstellen.

Mit welchen Lesestoffen und Arbeitsmitteln die Schüler/innen auszustatten sind, hat die/der Lehrer/in nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes festzulegen, wobei sie/er aus didaktischen Gründen oder zum Zweck der Arbeitsvereinfachung auch Richtlinien hinsichtlich der Art, Größe und Ausstattung von Arbeitsmitteln geben kann.

NVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Zu Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen können sich Berufsschüler/innen gemäß § 12 SchUG⁶⁴ anmelden.

Durch § 3 Abs. 9 der Lehrplanverordnung 2016 für Berufsschulen⁶⁵ wird die Bildungsdirektion ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen Lehrpläne für Freigegegenstände und unverbindliche

⁶³ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04.03.2020

⁶⁴ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 02.03.2020

⁶⁵ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 02.03.2020

Übungen zu erlassen, wobei ein **Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung maximal 120 Unterrichtsstunden bezogen auf die Gesamtausbildungszeit umfassen darf.**



ÜBERBETRIEBLICHE LEHRAUSBILDUNG

Im § 8b (13) BAG⁶⁶ ist geregelt, dass Personen, die eine **überbetriebliche Berufsausbildung absolvieren** (gilt auch für Lehrlinge die gemäß § 8b (1) – verlängerte Lehrzeit – überbetrieblich ausgebildet werden), als Lehrlinge gelten. Sie sind **hinsichtlich der Berufsschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt**. Für Personen, die im Rahmen einer Berufsausbildung gemäß § (8b (2) – Teilqualifikation - ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen gemäß Abs. 8 die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.

Gemäß 30 b (5) BAG sind **Personen, die in einer vom Arbeitsmarktservice beauftragten Maßnahme mit einer Mindestdauer von einem Jahr, in die ab Vollendung des 20. Lebensjahres eingetreten werden kann** (Facharbeiterintensivausbildung), mit dem Ziel der Ablegung der Lehrabschlussprüfung ausgebildet werden, **hinsichtlich der Berufsschulpflicht den in einem Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 befindlichen Personen gleichgestellt**, sofern die Ausbildungen in Form einer Liste bei der Lehrlingsstelle gemeldet werden. Die Meldung darf nur dann unterbleiben, wenn der daraus resultierende Besuch der Berufsschule zur Erreichung des Ausbildungszieles nicht zweckmäßig ist. Die Festlegung der Dauer der Ausbildung hat aufgrund bereits bestehender facheinschlägiger (Teil)Qualifikationen zu erfolgen.



URLAUB/FERIEN

Gemäß § 56 LDG, § 42a VBG⁶⁷ ist die/der Landeslehrer/in während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegensehen.

Die/der Leiter/in ist verpflichtet, **die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien** am Dienort anwesend zu sein.

⁶⁶ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/>vom 04.03.2020

⁶⁷ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/>vom 04.03.2020

Außerdem hat die/der Leiter/in für die Wahrnehmung von **unaufschiebbaren Leitungsgeschäften** während der Schulferien zu sorgen, wobei auch der Schule zugewiesenen Lehrer/innen, unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche, in möglichst gleichem Maße herangezogen werden können.

Die/der Landeslehrer/in kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Rückberufung zu beenden.

Ist die/der Landeslehrer/in unvorhergesehen gemäß Abs. 5 rückberufen worden, sind ihr/ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfasst auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 59 Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung desurlaubes ohne die/den Landeslehrer/in nicht zumutbar ist.

Lehrer/innen im PD-Schema haben gemäß § 12 LVG⁶⁸ Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.



VERJÄHRUNG VON LEISTUNGEN

Gemäß § 13b GehG bzw. § 18a VBG verjährt der Anspruch auf Leistungen, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (§ 13a GehG) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

⁶⁸ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04.03.2020

V ERSETZUNG

Versetzung an einen anderen Dienstort gemäß § 6. VBG⁶⁹ – Vertragslehrer/innen

Eine Versetzung an einen anderen Dienstort ist ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten zulässig, wenn

- an dieser Versetzung ein dienstliches Interesse besteht und
- diese Versetzung innerhalb des Versetzungsbereiches der für ihn zuständigen Personalstelle erfolgt.

Bei der Versetzung an einen anderen Dienstort sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse der/des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen.

Zuweisung und Versetzung gemäß § 19 LDG⁷⁰ – pragmatische Lehrer/innen

Unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung kann die/der Landeslehrer/in von Amts wegen oder auf Ansuchen jederzeit durch eine anderweitige Zuweisung an eine andere Schule versetzt werden (Versetzung).

Bei der Versetzung von Amts wegen ist auf die sozialen Verhältnisse und auf das Dienstalter der Landeslehrerin/des Landeslehrers soweit Rücksicht zu nehmen, als dienstliche Interessen nicht gefährdet werden. Die Versetzung ist unzulässig, wenn sie für die/den Landeslehrer/in einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein/e anderer/e geeignete/r Landeslehrer/in, bei der/dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

Ist die Versetzung einer Landeslehrerin/eines Landeslehrers von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist die/der Landeslehrer/in hievon schriftlich unter Bekanntgabe ihrer/seiner neuen Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihr/ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung; ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes ohne die sofortige Zuweisung der Landeslehrerin/des Landeslehrers nicht möglich und würde den Schüler/innen hiedurch ein erheblicher Nachteil erwachsen, so ist die aufschiebende Wirkung der Beschwerde im Bescheid auszuschließen. Bei Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist über die Beschwerde binnen vier Wochen nach Einbringung zu entscheiden.

⁶⁹ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/>vom 04.03.2020

⁷⁰ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/>vom 04.03.2020

ERTRAUENSPERSONEN

Gemäß § 3 PVG⁷¹ sind Vertrauenspersonen **Organe der Personalvertretung** an Dienststellen mit weniger als 20 Bediensteten. An Dienststellen mit mindestens 20 Bediensteten ist ein Dienststellenausschuss zu wählen.

WIEDERHOLEN VON SCHULSTUFEN

Gemäß § 27 SchUG⁷² darf ein/e Schüler/in, wenn er/sie zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 25) nicht berechtigt ist die betreffende Schulstufe wiederholen.

Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch eine/n Schüler/in, die/der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Abs. 3 nicht entgegensteht. Eine **Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart** im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der 4. Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - **ist unzulässig**. Eine **freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur einmal** zulässig; hievon ist die/der Schüler/in nachweislich in Kenntnis zu setzen. Sie/er ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

Gemäß § 32 (3) und (3a) SchUG ist der Besuch einer Berufsschule längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres zulässig, in dem das Lehr- oder Ausbildungsverhältnis endet.

Schüler/innen von Berufsschulen, die nach Beendigung des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, mit Zustimmung des Schulerhalters sowie mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde die Berufsschule zum Zweck der Erlangung eines erfolgreichen Berufsschulabschlusses weiter zu besuchen oder zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Mal zu besuchen. Ein Wiederholen von Schulstufen gemäß § 27 ist nicht zulässig.

⁷¹ PVG – Bundespersonalvertretungsgesetz, in der Fassung 2019 mit Erläuterungen, Hrsgin. GOED, Stichtag 1. September 2019

⁷² ⁷² Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 04.03.2020

W WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG⁷³

§ 22 LBVO befasst sich mit der Durchführung von Wiederholungsprüfungen (wesentliche Aspekte auszugsweise):

Am Tage einer Wiederholungsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Wiederholungsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand, in den Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden.

Auf die Beurteilung der Wiederholungsprüfung findet § 14 Anwendung; in die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist jedoch die bisherige Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ soweit einzubeziehen, dass sie die Entscheidung, dass die Wiederholungsprüfung positiv abgelegt wurde, nicht beeinträchtigt, dass jedoch **die neu festzusetzende Jahresbeurteilung andererseits höchstens mit „Befriedigend“** festgelegt werden kann.

Einem Schüler, der am Antreten zu einer Wiederholungsprüfung gerechtfertigter Weise gehindert ist, ist **unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen**. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

Fällt der Prüfungstermin in das auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgende Unterrichtsjahr, so ist der **Schüler bis zu diesem Termin zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte**. Für das neue Unterrichtsjahr erhaltene Leistungsbeurteilungen haben für das vorangegangene Unterrichtsjahr keine Auswirkung.

Die Wiederholungsprüfungen haben sich auf den **Lehrstoff** des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf **der ganzen Schulstufe** zu beziehen.

Eine **Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig**.

⁷³ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 27. 01.2020

W IEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT

Gemäß § 20c Vertragsbedienstetengesetz bzw. § 2 (14) Landesvertragslehrpersonengesetz⁷⁴

Eine **Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter** kann nach einer mindestens **sechswöchigen ununterbrochenen Dienstverhinderung wegen Unfall oder Krankheit** (Anlassfall) **mit dem Dienstgeber schriftlich eine Herabsetzung ihrer oder seiner regelmäßigen Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte** (Wiedereingliederungsteilzeit) **für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten** vereinbaren, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat.

Die **Wiedereingliederungsteilzeit muss spätestens einen Monat nach dem Ende der Dienstverhinderung im Sinne des ersten Satzes angetreten werden**. Sofern weiterhin die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit gegeben ist, kann einmalig eine Verlängerung der Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten schriftlich vereinbart werden.

Eine **Bestätigung über die Dienstfähigkeit** der oder des Vertragsbediensteten für die Zeit ab Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit muss vorliegen.

Vertragslehrer/innen erhalten ihre **Bezüge** während der Wiedereingliederungsteilzeit **aliquot im Ausmaß der verminderten Beschäftigung** vom Dienstgeber und **Wiedereingliederungsgeld aliquot** von der Krankenkasse.

Pragmatisierte Berufsschullehrer/innen erhalten ihre Bezüge auch bei Inanspruchnahme einer Wiedereingliederungsteilzeit vom Dienstgeber. Die Bezüge werden wie Bezüge während eines Krankenstandes bezahlt: 100% des Monatsbezugs und ab dem 182.Tag 80 % des Monatsbezuges (siehe § 12j in Verbindung mit § 13c Gehaltsgesetz⁷⁵).

Z EITKONTO

geregelt im Gehaltsgesetz **§ 62 Absätze 13 bis 18⁷⁶** (gemäß § 91 Vertragsbedienstetengesetz⁷⁷ ist diese Regelung sinngemäß auch auf Vertragslehrer/innen anzuwenden).

⁷⁴ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 03.03.2020

⁷⁵ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 11.02.2020

⁷⁶ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 20.02.2020

⁷⁷ Download aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes <https://www.ris.bka.gv.at/> vom 20.02.2020

Der Lehrer/die Lehrerin kann durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen, die mit einer Vergütung gemäß Abs. 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 4) abzugelten wären, zur Gänze oder zu einem bestimmten Hundertsatz nicht zu vergüten sind, sondern mit der Zahl von Unterrichtsstunden im Sinne des Abs. 2 (Wochen-Werteinheiten) seinem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift).

Die Erklärung gemäß Abs. 13 bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr. Sie ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich.

Die von Erklärungen gemäß Abs. 13 und 14 erfassten Unterrichtsjahre bilden die Ansparphase. Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. **Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind dem Lehrer auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen.**

Der Verbrauch von gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten ist unter **folgenden Voraussetzungen** zulässig:

1. Der Lehrer/die Lehrerin muss zum Zeitpunkt **des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.**
2. Die durch den Verbrauch **freiwerdenden Wochenstunden** sind von einer **neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen**, sofern eine **Nachbesetzung aus Kapazitätsgründen erforderlich** ist.
3. Der **Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen**, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre. Der **Antrag kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.**
4. Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem der Lehrer in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.
5. Für eine **Freistellung im Ausmaß 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind 828 Wochen-Werteinheiten** von der Gesamtgutschrift abzubuchen. Für eine anteilige Freistellung ist der entsprechende Anteil abzubuchen.
6. Während einer gänzlichen Freistellung **ruht der Anspruch auf eine Dienstzulage nach den §§ 57 bis 59 (Leiterzulage) oder auf eine Dienstzulage und eine Vergütung nach § 71 (aufgehoben).**

Während einer **gänzlichen Freistellung darf der Lehrer nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.** Während einer teilweisen Freistellung ist § 213 Abs. 7 zweiter Satz BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.

Nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind

1. **auf Antrag**, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
2. im Fall des **Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis** oder
3. im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

gemäß Abs. 2 unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten.

Z EUGNISFORMULARVERORDNUNG

Die Zeugnisformularverordnung enthält in den §§ 3, 4 und 7 Bestimmungen über Vermerke, die in Jahreszeugnissen und Schulbesuchsbestätigungen aufzunehmen sind. Im § 5 finden sich Bestimmungen über Vermerke, die auf Abschlusszeugnissen anzuführen sind (Zeugnisklauseln).